

**1. Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Marienrachdorf zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge - ABS WKB -) vom 26.06.2024**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Marienrachdorf hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 und der §§ 2 Absatz 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 - in der jeweils geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1  
Änderung der ABS WKB**

Die Satzung der Ortsgemeinde Marienrachdorf zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrender Beiträge – ABS WKB -) vom 31.05.2022 wird wie folgt geändert:

Die in § 3 Absatz 1 Satz 2 bezeichnete Anlage 2 (Begründung der Bestimmung der Abrechnungseinheit) wird neu gefasst und der Satzung entsprechend als Anlage 2 beigefügt.

Die in § 3 Absatz 1 Satz 3 bezeichnete Anlage 1 (Planzeichnung - Abgrenzung der Abrechnungseinheit) wird neu gefasst und der Satzung entsprechend als Anlage 1 beigefügt.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Marienrachdorf zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge – ABS WKB -) vom 26.06.2024 tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Marienrachdorf, den 26.06.2024

---

Björn Schäfer  
Ortsbürgermeister

**Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO):**

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr.2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.